

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 07

Ausgabetag: 06. November 2003

29. Jahrgang

INHALT

Seite

39	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004	98
40	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004	100



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004.

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen

" - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 -13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43, Seite 1150 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004.**
3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses sowie an Sonntagen jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr an folgendem Ort aus:
Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 111-Rathaus-Foyer, Erdgeschoss-, 46514 Schermbeck, für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schermbeck.

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in Schermbeck sind an Werktagen:
vormittags:

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr;

nachmittags:

montags und mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

4. Am 24. Dezember 2003 (Heiligabend), am 25. und 26. Dezember 2003 (Weihnachten), am Sonntag, dem 28. Dezember 2003, am 31. Dezember 2003 (Silvester) und am 1. Januar 2004 (Neujahr) werden keine Eintragungslisten ausgelegt.
5. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist. in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Schermbeck, den 4. November 2003

Der Bürgermeister

-Cappell-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. **Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:**

Der Landtag möge sich befassen

- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom **10. November 2003** bis **14. November 2003**,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

vormittags:

Montag, 10.11.2003, bis Donnerstag, 13.11.2003, von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Freitag, 14.11.2003, von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr,

nachmittags:

Montag, 10.11.2003 und Mittwoch, 12.11.2003, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag, 13.11.2003, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus Schermbeck, Raum 203, Obergeschoss, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 der Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am **14. November 2003 bis 13.00 Uhr** im Rathaus Schermbeck, Raum 203, Obergeschoss, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Schermbeck, den 04. November 2004

Der Bürgermeister

-Cappell-